

FAQ beitragsfreie Kinderbetreuung

Stand 17.Oktober 2023

Im Folgenden finden Sie die gesammelten Fragen, die seit Einführung der betragsfreien 20h- Betreuung am 01. April 2023 an das Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung gestellt wurden.

Falls Ihre Frage nicht beantwortet ist, senden Sie bitte eine Mail an kinder@salzburg.gv.at, die FAQ's werden laufend ergänzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zum Stichtag - Vollendung des dritten Lebensjahres mit 1.September:	2
2. Fragen zu Betreuungsausmaß/-zeit:.....	3
3. Fragen zu (Höchst-)beiträgen und Höhe des Elternbeitragsersatzes:.....	4
4. Fragen zum Erhalt des Elternbeitragsersatzes im laufenden Kinderbetreuungs-jahr:	4
5. Fragen zu Ferienlösungen und Kinder nach der Besuchspflicht:	6
6. Fragen zur Festsetzung der Tarife	8
7. Sonstige Fragen:	8

1. Fragen zum Stichtag - Vollendung des dritten Lebensjahres mit 1. September:

a) Ab welchem Alter wird für Kinder ein Elternbeitragsersatz gewährt?

Der Elternbeitragsersatz wird für Kinder gewährt, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres (das ist gem. § 4 Z 18 S. KBBG der 1. September) das 3. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen daher spätestens am 1. September drei Jahre alt sein (d.h. spätestens am 1. September den 3. Geburtstag haben).

b) Können Rechtsträger für Kinder, die nach dem 1. September eines KB-Jahres drei Jahre alt werden, auch einen beitragsfreien Besuch einer Einrichtung ermöglichen? Wenn ja, ersetzt das Land diese Elternbeiträge?

Gemäß § 45 Abs. 3 S. KBBG kann vom Rechtsträger auf die Einhebung von Mindestbeiträgen verzichtet werden, d.h. ein kostenfreier Besuch ist möglich.

Die entfallenen Elternbeiträge werden vom Land jedoch NICHT ersetzt.

Es wird der finanzielle Zuschuss für Familien gewährt (§ 46 S. KBBG).

c) Wird Kindern, die aufgrund § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz nicht eingeschult werden, ein weiteres Kinderbetreuungsjahr ermöglicht?

Wurde ein Kind vor dem oder am 1. September geboren, war aber der errechnete Geburtstermin laut Mutter-Kind-Pass nach dem 1. September, und erklären die Erziehungsberechtigten bei der Schuleinschreibung, dass das Kind noch nicht schulpflichtig sein (sondern weiterhin in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung („KBBE“) betreut werden) soll, ist gem. § 45a Abs. 2 Z 3 S. KBBG im Anschluss an das verpflichtende ein weiteres Jahr (mit Beitragsfreiheit für 20 Stunden) möglich.

d) Bedeutet „Stichtag 1. September“, dass wenn ein Kind am 01.09. Geburtstag hat und 3 Jahre alt wird, es mit 20 Stunden in den beitragsfreien Besuch fällt?

Ja. Ein **Lebensjahr** ist mit Ablauf des dem Geburtstag vorangehenden Tages **vollendet**. Daher beginnt für ein am 01.09. geborenes Kind die Schulpflicht mit seinem 6. Geburtstag. Hat ein Kind am 02.09. oder danach seinen 6. Geburtstag, ist es erst mit 1. September des Folgejahres schulpflichtig. Und nun muss man 3 Jahre zurückrechnen.

Das Kind, das am 01.09.2023 den 3. Geburtstag hat, wird am 01.09.2026 mit der Schule beginnen, somit wird die Kinderbetreuung mit 01.09.2023 für 20 Stunden beitragsfrei.

Ein Kind, das am 02.09.2023 Geburtstag hat, wird erst mit 01.09.2027 mit der Schule beginnen, besucht also 4 Jahre den Kindergarten. Da die derzeitige gesetzliche Regelung 3 „beitragsfreie Jahre“ vorsieht, wird für dieses Kind erst ab 01.09.2024 der Elternbeitragsersatz vom Land Salzburg geleistet. Der Rechtsträger kann aber von sich aus auf den Elternbeitrag verzichten.

Der Ersatz der Elternbeiträge (somit der beitragsfreie Besuch) endet jedenfalls mit Beginn der Schulpflicht. Dies ist der auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgende 1. September.

- e) *Stichtag für die beitragsfreie Kinderbetreuung ist der 01.09. des laufenden Kinderbetreuungsjahres. Das heißt: Hat ein Kind am 02.09. oder danach Geburtstag, so gilt für dieses für das jeweilige Kinderbetreuungsjahr noch die Regelung mit dem Familienpaket (€ 20,- bzw. € 40,-). Ist das richtig?*

Ja, für Kinder, die am 02.09. ihren 3. Geburtstag haben und bereits eine KBBE besuchen, wird für das aktuelle Kinderbetreuungsjahr das Familienpaket ausbezahlt. In den darauffolgenden 3 Jahren bis zum Schuleintritt wird die 20 Stunden beitragsfreie Kinderbetreuung gewährt.

2. Fragen zu Betreuungsausmaß/-zeit:

- a) *Für wie viele Jahre wird die beitragsfrei Betreuung gewährt?*

Elternbeitragsersatz und Sonderförderung für die Besuchspflicht werden gemeinsam höchstens drei Jahre lang gewährt, bis das Kind schulpflichtig ist.

Jedes Kind, das zum Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf drei Jahre beitragsfreie Betreuung. Zum bereits bestehenden verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr werden noch zwei weitere Jahre durch den Elternbeitragsersatz des Landes gefördert. Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, wird der Elternbeitragsersatz zwei Jahre lang gewährt und das Jahr der Besuchspflicht entfällt.

- b) *Für wie viele Betreuungsstunden wird der Elternbeitragsersatz gewährt?*

Angelehnt an die Bundesvorgaben zur Besuchspflicht im letzten Kinderbetreuungsjahr wird auch der Elternbeitragsersatz des Landes gem. § 45a Abs. 2 S.KBBG für eine Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden gewährt. Die beitragsfreie Betreuungszeit kann vom Rechtsträger uneingeschränkt ausgedehnt, jedoch nicht verringert werden.

- c) *Muss ein Beitrag vorgeschrieben werden, wenn Kinder die Einrichtung mehr als 20 Stunden besuchen?*

Nein.

Gemäß § 45 Abs. 2 *kann* für Betreuungszeiten, die 20 Wochenstunden übersteigen, ein Beitrag eingehoben werden.

- d) *Muss die beitragsfreie Kinderbetreuung zwingend am Vormittag konsumiert/angeboten werden?*

Nein, es ist durchaus möglich im Betreuungsvertrag bspw. drei Vormittage und zwei Nachmittage oder nur drei Tage (Besuchspflicht vier) zu vereinbaren, sofern die Bildung und Betreuung sowie Förderung und Unterstützung des Kindes im gesetzlichen Ausmaß auch am Nachmittag gewährleistet ist und die Gruppengröße nicht überschritten wird. Es muss jedoch eine Regelung sein, die den gewöhnlichen Betreuungserfordernissen der Erziehungsberechtigten entspricht.

3. Fragen zu (Höchst-)beiträgen und Höhe des Elternbeitragsersatzes:

- a) Wie ist die Staffelung des Höchstbeitrages für Betreuungsstunden, die über 20 Stunden hinausgehen, zu verstehen (§ 45 Abs. 2 S.KBBG)?*

Die Höchstbeiträge sind Grenzen. Sie geben an, bis zu welcher Höhe von den Eltern - zusätzlich zu dem Beitrag, der als Elternbeitragsersatz für die 20 Stunden Betreuung ersetzt wird - ein Beitrag für eine über 20 Stunden hinausgehende Betreuung eingehoben werden darf. Dies sind z.B. bei 41 Stunden € 260,-.

- b) Gelten die Höchstbeiträge des § 45 Abs. 3 S.KBBG für Kinder unter 3 Jahren? Was ist eine Ganztagsbetreuung?*

Die Höchstbeiträge gem. § 45 Abs. 3 S.KBBG gelten für Kinder, die zum 1. September noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, sowie für schulpflichtige Kinder.

Eine Ganztagsbetreuung ist eine Betreuung von 41 Stunden und mehr. In diesem Fall kann der Höchstsatz von € 440,- eingehoben werden. Dies entspricht dem Höchstbetrag, den private Rechtsträger für Kinder, für die Elternbeitragsersatz gewährt wird, lukrieren können (€ 180,- Elternbeitragsersatz + € 260,- Höchstbeitrag).

- c) Wonach richtet sich die Berechnung der Betreuungsstunden für den finanziellen Zuschuss für Familien (§ 46 S.KBBG): nach dem Betreuungsvertrag oder der tatsächlichen Anwesenheit?*

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Betreuungsvertrag.

- d) Wie hoch ist aktuell der maximale Elternbeitrag für Kinder UNTER 3 Jahren in privaten Einrichtungen?*

Der maximale Elternbeitrag für ganztägige Betreuung (41 Stunden und mehr) bei privaten Rechtsträgern ist rechnerisch € 440,-. Davon muss der finanzielle Zuschuss für Familien (Familienpaket) € 40,- abgezogen werden.

Somit ist für Kinder UNTER 3 Jahren und jene, die nach dem 01.09. ihren dritten Geburtstag haben, der Höchstbeitrag, der den Eltern bei ganztägiger Betreuung verrechnet werden kann, € 400,-. Der Rechtsträger bekommt das Familienpaket dazu überwiesen, wenn die KBBE mehr als 2 Wochen betrieben wird und das Kind lt. Betreuungsvereinbarung mindestens 2 Wochen und 2 Tage betreut wird.

4. Fragen zum Erhalt des Elternbeitragsersatzes im laufenden Kinderbetreuungsjahr:

- a) Wer erhält den Elternbeitragsersatz?*

Der Elternbeitragsersatz sowie die Sonderförderung für das letzte verpflichtende Kinderbetreuungsjahr wird vom Land an alle öffentlichen und privaten Salzburger (Tageseltern-) Rechtsträger, für die das S.KBBG 2019 gilt (Ausnahmen unter § 2 Abs. 2 Z 1-6) ausbezahlt.

b) Wird der Elternbeitragsersatz ausbezahlt, wenn der Rechtsträger die Elternbeiträge mit Null ansetzt?

Nein. Das Land kann die Elternbeiträge nur in der festgelegten Höhe ersetzen.

c) Geht die beitragsfreie Kinderbetreuung das Kalenderjahr durch (Jänner bis Dezember) oder beläuft sich diese auf das Kindergartenjahr?

Die beitragsfreie Kinderbetreuung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderbetreuungsjahr (1. September bis 31. August). Der Elternbeitragsersatz wird für jene Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als 2 Wochen betrieben wird und die Kinder laut Betreuungsvereinbarung mindestens 2 Wochen und 2 Tage die Einrichtung besuchen.

Private Rechtsträger bekommen für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr € 180,- pro Monat (von September bis August), wenn die KBBE pro Monat mehr als 2 Wochen geöffnet ist und das Kind die KBBE mehr als 2 Wochen und 2 Tage besucht.

Für diese Kinder kann für die Sommermonate ein Elternbeitrag festgesetzt bzw. eingehoben werden, muss aber nicht. Wenn kein Tarif festgesetzt wird, wird auch kein Elternbeitragsersatz gewährt.

d) Wann ist das Kriterium „Monat, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird“ erfüllt?

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Organisationsform (Kleinkindgruppe, AEG, Kindergartengruppe, Tageseltern) - nicht aber die individuelle Gruppe - muss jeden Monat, für den der Elternbeitrag ersetzt wird, mindestens 15 Kalendertage für das betreffende Kind geöffnet sein (Samstage, Sonntage und Feiertage werden in diesen 15 Tagen mitgezählt). Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn an diesen Tagen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten keine Betreuung von einzelnen Kindern stattfindet. Bei einem Betrieb, bei dem die Betreuung auf den Bedarf eingeschränkt wird, ist dieses Kriterium nur betreffend die Kinder erfüllt, die die Organisationsform mehr als zwei Wochen und zwei Tage besuchen oder zumindest (vom Rechtsträger aus) besuchen könnten.
2. Für das Kind, für das Elternbeitragsersatz gezahlt wird, muss es eine aufrechte Betreuungsvereinbarung für mindestens 2 Wochen und 2 Tage pro Monat geben (somit 16 Kalendertage; Samstage, Sonntage und Feiertage werden mitgezählt; das Kriterium ist beispielsweise für Juli erfüllt, wenn die Betreuungsvereinbarung mindestens bis 16.7. geht).

e) Was ist, wenn die Organisationsform den halben Juli geöffnet hat, die Erziehungsberechtigten aber trotz aufrechem Betreuungsvertrag ihre Kinder nicht oder nur eine Woche betreuen lassen?

Ist die Organisationsform mindestens 15 Kalendertage für alle geöffnet, dann ist für den Elternbeitragsersatz irrelevant, ob die Organisationsform die übrige Zeit geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet ist (§ 16 Abs. 10 S.KBBG). Der Elternbeitragsersatz wird für alle gezahlt, die für 16 Kalendertage eine Betreuungsvereinbarung haben, sofern sie ihre Kinder betreuen lassen können. Ist die Organisationsform nicht für alle Kinder 15 Kalendertage geöffnet, sondern nur für Kinder, denen aufgrund besonderen Bedarfs die Betreuung ermöglicht wird (weil von der Beschränkungsmöglichkeit gem. § 16 Abs. 10 S.KBBG Gebrauch gemacht wird), dann wird Elternbeitragsersatz nur für diese Kinder gewährt.

- f) Kann ein Elternbeitrag für eine 20-Wochenstunden-Betreuung von Kindern verlangt werden, wenn der Elternbeitragsersatz nicht gewährt wird, weil zB die Einrichtung nicht mehr als zwei Wochen geöffnet hat, bzw. der Besuch für die Kinder gemäß § 16 Abs. 10 S.KBBG aufgrund mangelnden Bedarfs eingeschränkt wird und deshalb die Betreuung für die Kinder nicht mehr als zwei Wochen offensteht?*

Ja, das ist möglich, aber nicht verpflichtend. Aufgrund der Anhebung der Fördersätze wird davon ausgegangen, dass der Besuch im Rahmen von 20 Stunden auch für diese Kinder beitragsfrei gewährt werden kann, da eine Überförderung ja verboten wäre.

Bsp.: Eine Gemeinde betreibt einen Kindergarten und bittet die Erziehungsberechtigten um wochenweise Anmeldung.

Können die Erziehungsberechtigten frei wählen und gibt es einen aufrechten Betreuungsvertrag für ein Kind für mehr als 16 Kalendertage, so gebührt der Elternbeitragsersatz auch dann, wenn das Kind nur eine Woche da ist (auch unter dem Jahr gebührt ja der Elternbeitragsersatz unabhängig von der Anwesenheit der Kinder).

Können die Erziehungsberechtigten sich aber nicht frei entscheiden, sondern müssen sie den konkreten Bedarf an der Betreuung (zB wegen Berufstätigkeit) nachweisen, so gebührt ein Elternbeitragsersatz nur für die Kinder, für die die Organisationsform für mehr als zwei Wochen und zwei Tage offensteht. Es besteht aber keine Verpflichtung zur Vorschreibung von Elternbeiträgen - auch nicht für die Betreuung von Kindern, die die Einrichtung aufgrund einer Beschränkung nur einzelne Tage oder Wochen in einem Monat besuchen.

- g) Steht eine Organisationsform allen Kindern zwei Wochen und zwei Tage im Monat offen (also zB bis zum 16. Juli, auch wenn dies ein Sonntag ist), macht es dann für den Elternbeitragsersatz einen Unterschied, ob in der übrigen Zeit die Einrichtung geschlossen ist oder eine Beschränkung aufgrund des Bedarfs erfolgt?*

Nein.

- h) Betrifft die Regelung, dass Elternbeitragsersatz und Zuschuss für Familien nur gewährt wird, wenn Eltern ihre Kinder 2 Wochen und 2 Tage im Monat betreuen lassen können (die Einrichtung also offen ist), auch die Gruppenförderung?*

Nein.

Die Gruppenförderung wird auch in den betriebsfreien Zeiten gewährt, sofern das Personal angestellt, aber zB aufgrund von Urlaub abwesend ist.

5. Fragen zu Ferienlösungen und Kinder nach der Besuchspflicht:

- a) Erhält man Elternbeitragsersatz, wenn ein eigener (höherer) Sommertarif vorgeschrieben wird?*

Auch im Sommer sind 20 Wochenstunden beitragsfrei.

Der Elternbeitragsersatz wird für jene Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als 2 Wochen betrieben wird und die Kinder laut Betreuungsvereinbarung mindestens 2 Wochen und 2 Tage die Einrichtung besuchen.

Rechtsträger, die von September bis Juni zum Beispiel 30 Stunden (statt 20) beitragsfrei anbieten, können im Sommer von der Möglichkeit Gebrauch machen, für die zusätzlich angebotenen 10 Wochenstunden einen Beitrag festzusetzen.

Vorausgesetzt die Abweichung wurde tarifmäßig festgesetzt und in den Betreuungsverträgen verankert.

- b) Wenn der Rechtsträger während der Weihnachts- und Osterferien nur den Kindern die Betreuung gestattet, die Bedarf haben, wird dann der Elternbeitragsersatz für alle Kinder gewährt - oder nur für die, die betreut werden?*

Das Land gewährt den Elternbeitragsersatz für alle Kinder, da diese ja trotzdem die gesetzlich geforderten „2 Wochen und 2 Tage betreut“ werden.

- c) Wenn der Rechtsträger während der Weihnachts- und Osterferien nur den Kindern die Betreuung gestattet, die Bedarf haben, ist der Elternbeitrag dann nur den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu verrechnen oder allen?*

Für die Zeiträume, in denen die Betreuung eingeschränkt wird, darf den Erziehungsberechtigten, deren Kinder aufgrund mangelnden Bedarfes nicht betreut werden, kein Kostenbeitrag verrechnet werden. Ist ein monatlicher Kostenbeitrag, der nicht vom Elternbeitragsersatz abgedeckt wird, vorgeschrieben, ist dieser entsprechend zu reduzieren.

- d) Darf für die Betreuung von Kindern während der Weihnachts- und Osterferien, für die der Elternbeitragsersatz oder die Sonderförderung für die Besuchspflicht gewährt werden, ein zusätzlicher Betrag verlangt werden?*

Nein. Es darf nur der monatliche Elternbeitrag verlangt werden.

- e) Kann für andere Ferien (Semesterferien, Herbstferien) verpflichtend ein Elternbeitrag eingehoben werden, oder kann dieser an die Anwesenheit geknüpft werden?*

Es gibt keine Verpflichtung zur Einhebung des Elternbeitrags. Es kann daher zB bei Abwesenheit des Kindes darauf (auch teilweise) verzichtet werden. Für die Betreuung während solcher Ferienzeiten darf aber nicht ein zusätzlicher Beitrag (zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag gem. § 45 Abs. 1 S.KBBG) eingehoben werden.

- f) Wird der Elternbeitragsersatz für die Betreuung von Kindern in den Sommermonaten nach der Besuchspflicht (= Ende des Unterrichtsjahres) gewährt?*

Ja.

Öffentliche Rechtsträger bekommen für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjaar 10-mal im Jahr € 90,- (September bis Juni). Besucht das Kind im Juli und August die KBBE, so beträgt der Elternbeitragsersatz € 100,-/pro Monat, wenn die KBBE mehr als 2 Wochen im Monat geöffnet ist und das Kind die KBBE mehr als 2 Wochen und 2 Tage besucht. Private Rechtsträger erhalten in diesem Fall 12 x € 180,-

- g) Muss für die Betreuung von Kindern in den Sommermonaten nach der Besuchspflicht (= Ende des Unterrichtsjahres) ein Elternbeitrag festgesetzt werden?*

Nein.

Für diese Kinder *kann* für die Sommermonate ein Elternbeitrag festgesetzt bzw. eingehoben werden, muss aber nicht. Wenn kein Tarif festgesetzt wird, wird auch kein Elternbeitragsersatz gewährt.

h) Kann für Kinder im September nach der Besuchspflicht ein Elternbeitrag für die Zeit bis zum Schulbeginn verlangt werden?

Es ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, es wird aber vom Land kein Elternbeitragsersatz gewährt, da dieser Zeitraum im September nie mehr als 2 Wochen umfasst.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Förderung der Besuchspflicht das Unterrichtsjahr umfasst (somit 10 Monate) und der Elternbeitragsersatz für Juli und August erfolgt. Es ist somit von Beginn der Besuchspflicht bis Schulbeginn eine Förderung für insgesamt 12 Monate gegeben.

6. Fragen zur Festsetzung der Tarife

a) Bis wann müssen öffentliche Rechtsträger die Tarifabschlüsse in der Gemeindevertretung festlegen?

Die Tarife sind gem. § 78 Abs. 2 S.KBBG bis 31. Dezember 2023 an die §§45 und 45b anzupassen, jedoch mit Wirksamkeit 1. April 2023 in Kraft zu setzen.

b) Wie sind die Tarifbeschlüsse auszugestalten um den vollen Elternbeitragsersatz von € 100,-/€ 180,- zu erhalten?

Laut § 45 Abs. 1 sind Kostenbeiträge einzuheben. Das Land Salzburg ersetzt dann für jene Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben den Elternbeitrag. Der Elternbeitragsersatz von € 100,-/€ 180,- für 20h beitragsfreie Betreuung kann nur geleistet werden, wenn der Beitrag auch festgesetzt wurde.

Betreuungszeiten, die über 20h hinausgehen, können von Seiten des Rechtsträgers beitragsfrei gestellt werden.

Die Vorschreibung und Ausgestaltung der Elternbeiträge liegt in der Verantwortung der öffentlichen und privaten (Tageseltern-) Rechtsträger. Daher ist es nicht möglich ein für alle passendes Musterbeispiel darzustellen.

c) Müssen den Eltern die € 100,-/€ 180,- abzüglich Elternbeitragsersatz vorgeschrieben werden oder können wir uns Nullsummenrechnungen ersparen?

Die Rechtsträger müssen den monatlichen Beitrag festsetzen, das S.KBBG verlangt jedoch für den Kostenbeitragsersatz nicht, dass monatliche „Null-Rechnungen“ ausgestellt werden. Es reicht im Rahmen der gesetzlichen Informationspflicht gem. § 47b zu informieren und die Tarife im Betreuungsvertrag anzuführen.

7. Sonstige Fragen:

a) In einem Kindergarten wird ein Kind aus Oberösterreich betreut. Kommt dieses auch in den Genuss des beitragsfreien Kindergartens?

Nein.

Aktuell gilt die Regelung über den Elternbeitragsersatz nur für Kinder mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

b) Ein Kind mit Hauptwohnsitz in Salzburg wird in Oberösterreich betreut. Erhält die Einrichtung in Oberösterreich den Elternbeitragsersatz aus Salzburg?

Nein.

Der Elternbeitragsersatz wird Salzburger Einrichtungen, für die das S.KBBG 2019 gilt, gewährt. Eine Auszahlung über die Landesgrenzen ist aktuell nicht vorgesehen

c) Werden die Beträge für den Elternbeitragsersatz valorisiert?

Die Beträge von € 100,- und € 180,- werden für Kinder, die sich nicht im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, jährlich valorisiert.

Die Beträge aus Bundesmitteln für die Besuchspflicht werden für Kinder in öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht valorisiert.

Besuchen Kinder eine private KBBE, dann wird der Gesamtbetrag valorisiert und die jeweilige Erhöhung vom Land getragen.

d) Warum werden die Beträge aus Bundesmitteln für die Besuchspflicht in öffentlichen Einrichtungen nicht valorisiert, in privaten Einrichtungen findet aber eine Valorisierung statt?

Die Mittel für das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr werden vom Bund nicht valorisiert! Sie unterliegen auch nicht der USt-Pflicht.

Bei privaten Rechtsträgern schießt das Land zur Förderung aus Bundesmitteln in der Höhe von € 900,- (für die 10 besuchspflichtigen Monate) Landesmittel in der Höhe von € 900,- zu und trägt die Kosten der Valorisierung für die gesamten € 1.800,-.

Besuchen Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr auch noch im Sommer eine Einrichtung, so wird der Elternbeitragsersatz in der Höhe von € 180,- vom Land finanziert.

e) Bekommen Rechtsträger den Elternbeitragsersatz und den Zuschuss für Familien auch für Gastkinder, wenn keine Zustimmung zur Betreuung der Wohnsitzgemeinde vorliegt?

Elternbeitragsersatz, finanzieller Zuschuss für Familien und der Landesanteil der Gruppenförderung werden unabhängig von der Zustimmung der Wohnsitzgemeinde gewährt.

Das Vorliegen einer Zustimmung wirkt sich nur auf die Zahlung des vollen Gemeindeanteils der Gruppenförderung von privaten Rechtsträgern aus:

Die Gemeinde, von der der Bedarfsbescheid für die Gruppe eines privaten Rechtsträgers stammt (das ist in der Regel die Standortgemeinde), hat den Gemeindeanteil der Gruppenförderung zu zahlen. Betreut ein privater Rechtsträger ein Kind aus einer anderen Gemeinde, kann die Standortgemeinde der Wohnsitzgemeinde den Gastkinderbeitrag verrechnen, wenn die Wohnsitzgemeinde der Betreuung zugestimmt hat.

Liegt hingegen keine Zustimmung zur Betreuung von Seiten der Wohnsitzgemeinde vor, so kann die Standortgemeinde den gesetzlichen Gastkinderbeitrag (§ 54a S.KBBG) dem privaten Rechtsträger in Abzug bringen. Stimmt die Wohnsitzgemeinde nicht zu, obwohl sie für das Kind keinen gleichwertigen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann (das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Öffnungszeiten den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten nicht entsprechen), hat die Landesregierung die Zustimmung zu ersetzen, und der Gastkinderbeitrag ist zu leisten.